

ZH_OBERGERICHT UE230209 vom 17. April 2024

ZH Obergericht, 2024-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE230209

FR: ZH_OBERGERICHT UE230209 du 17 avril 2024

IT: ZH_OBERGERICHT UE230209 del 17 aprile 2024

Erwägungen

E. 1

Es seien die hier neu eingereichten Unterlagen zu den Akten zu nehmen.

E. 2

Es seien die Zeugen (siehe Liste in Ziff. 25) und C._____ vorzuladen und zu befragen.

E. 3

Es seien die Daten ID 5000xbvo bei der Kantonspolizei zu edieren.

E. 4

Die Beschwerde sei gutzuheissen.

E. 5

Die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 24. Mai 2023 sei aufzuheben.

E. 6

Die Staatsanwaltschaft See/Oberland sei aufzufordern, ein Strafverfah- ren gegen C._____ und D._____ zu eröffnen.

E. 7

Rechtliches und Folgerungen a) Gemäss Art. 309 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Eröff- nung einer Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Po- lizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt, wenn sie Zwangsmassnahmen anordnet sowie wenn sie von der Polizei über schwere Straftaten oder andere schwerwiegende Ereignisse infor- miert wurde. Gelangt sie hingegen zum Schluss, dass die fraglichen Straftatbe- stände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder gemäss Art. 8 StPO aus Opportunitätsgründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist, verfügt sie die Nichtanhandnahme (Art. 310 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft darf dann die Untersuchung - z.B. aufgrund einer Anzeige - nicht an Hand nehmen, wenn mit Sicherheit feststeht, dass der zur

- 10 - Beurteilung vorliegende Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt oder wenn mit anderen Worten eine Anzeige von vornherein aussichtslos ist, weil offensicht- lich keine Straftatbestände oder Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Ebenso ist keine Untersuchung an Hand zu nehmen, wenn Prozesshindernisse, wie z.B. Ver- jähung, gegeben sind. Eine Nichtanhandnahmeverfügung darf jedoch nicht erge- hen, wenn es bloss zweifelhaft ist, ob ein Straftatbestand vorliegt (vgl. zum Ganzen: Jositsch/Schmid, Handbuch des schweiz. Strafprozessrechts, 4. Aufl., Zürich/ St. Gallen 2023, N 1231; Jositsch/Schmid, StPO

Praxiskommentar, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023, N 3 f. zu Art. 309 StPO, N 1 ff. zu Art. 310 StPO; Nathan Landshut/Thomas Bosshard, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens, Kommentar zur StPO, 3. Auflage, Zürich 2020, N 11-14 und N 19-23 zu Art. 309 StPO, N 2 ff. zu Art. 310 StPO). b) Nach Art. 141 StGB wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer dem Berechtigten ohne Aneignungsabsicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt. Der subjektive Tatbestand von Art. 141 StGB beinhaltet somit als negatives Erfordernis, dass der Täter nicht mit Aneignungsabsicht handelt (BSK StGB-Weissenberger, 4. Auflage, Basel 2019, N 31 zu Art. 141 StGB). Im Kern besteht eine Aneignung darin, dass sich der Täter die Verfügungsmacht des Berechtigten anmassiert und über die Sache wie ein Eigentümer verfügt, obwohl ihm diese Rechtsstellung nicht zukommt (BGE 118 IV 148, 151; BSK StGB-Niggli/Riedo, a.a.O., N 17 zu Art. 137 StGB). Gemäss der Sachverhaltsdarstellung der Beschwerdeführerin habe der Beschwerdegegner 3 zu ihr gesagt, dass er den Hund behalte, da er ihn erworben habe (Urk. 6 S. 1). Zudem wirft die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin 2 vor, beschlossen zu haben, ihr den Hund endgültig nicht mehr zurückzugeben (Urk. 24 S. 13). Nach der Sachverhaltsdarstellung der Beschwerdeführerin massierten sich die Beschwerdegegner 2 und 3 somit die Verfügungsmacht von Berechtigten an und verfügten über den Hund F. _____ wie Eigentümer, obwohl ihnen diese Rechtsstellung - nach der Darstellung der Beschwerdeführerin - gar nicht zukommt. Damit erfüllt der Sachverhalt, den die Beschwerdeführerin den Beschwerdegegnern 2 und

- 11 - 3 vorwirft, nicht den Tatbestand von Art. 141 StGB, denn nach der Sachverhaltsdarstellung der Beschwerdeführerin handelten die Beschwerdegegner 2 und 3 mit Aneignungsabsicht. Es bleibt zu prüfen, ob im vorliegenden Fall der hinreichende Tatverdacht einer unrechtmässigen Aneignung besteht. c) Nach Art. 137 Ziff. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern. Als fremd erscheint jede Sache, die im Eigentum einer anderen Person steht (BSK StGB-Niggli/Riedo, a.a.O., vor Art. 137 N 42). Im Folgenden ist zu prüfen, ob der hinreichende Verdacht besteht, dass es sich beim Hund F. _____ um eine für die Beschwerdegegner 2 und 3 fremde Sache handelt (und dass sie um diese Fremdheit wussten). Aufgrund der sich bei den Akten befindenden Kopie des Kaufvertrages vom 23. Juli 2016 (Urk. 14/7) ist davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin 2 das Eigentum am Hund F. _____ erwarb. Gegen die Darstellung der Beschwerdeführerin, wonach ihr der Hund im August 2016 von der Beschwerdegegnerin 2 geschenkt worden sei, spricht der Inhalt ihres eigenen Emails vom 27. Februar 2023, in welchem sie insbesondere Folgendes festhielt (Urk. 32/1): "Du weisst nicht wie C. _____ war und wie sehr sie alles kaputt gemacht hat. Ich habe euch nur um die Pflege v[on] ihrem Hund gebeten. Das ging auch nicht." Wäre die Beschwerdeführerin am 27. Februar 2023 selbst der Überzeugung gewesen, dass ihr der Hund F. _____ von der Beschwerdegegnerin 2 im August 2016 geschenkt worden sei, so hätte sie konsequenterweise "von meinem Hund" anstatt "von ihrem Hund" schreiben müssen. Hinzukommt, dass sie in ihrer WhatsApp-Nachricht an den Beschwerdegegner 3 vom 18. März 2023 schrieb, er könne der Beschwerdegegnerin 2 sagen, dass sie ihn [den Hund] behalten müsse (Urk. 17/5). Indem die Beschwerdeführerin das Modalverb "müssen" verwendete, brachte sie zum Ausdruck, dass sie von einer Pflicht der Beschwerdegegnerin 2 ausging, den Hund zu behalten. Da im Falle, dass sich die Beschwerdeführerin am 18. März 2023 selbst für die Eigentümerin des Hundes und die

Beschwerdegegnerin 2 für die Nichteigentümerin gehalten hätte, keine Grundlage für die Annahme einer entsprechenden Pflicht der Beschwerdegegnerin 2 ersichtlich ist, spricht auch

- 12 - der Inhalt dieser WhatsApp-Nachricht vom 18. März 2023 dagegen, dass sie sich selbst als Eigentümerin des Hundes betrachtete. Angesichts der vorliegenden Beweislage (d.h. des schriftlichen Kaufvertrages vom 23. Juli 2016 und der beiden soeben zitierten schriftlichen Aussagen der Beschwerdeführerin), die gegen eine Eigentümerstellung der Beschwerdeführerin sprechen, ist es nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft, im Rahmen eines Strafverfahrens zugunsten der Beschwerdeführerin weitere Untersuchungshandlungen (und insbesondere Zeugeneinvernahmen) durchzuführen, durch welche sich die Beschwerdeführerin eine Stärkung ihrer Position erhofft. Erstens wird der Beweiswert allfälliger Zeugenaussagen zugunsten der Beschwerdeführerin vor allem durch den oben zitierten Inhalt ihres Emails vom 27. Februar 2023 stark gemindert, und zweitens hat die Staatsanwaltschaft in der Begründung ihrer Einstellungsverfügung in zutreffender Weise ausgeführt, dass es nicht die Aufgabe der Strafbehörde ist, einer Partei im Hinblick auf einen allfälligen Zivilprozess die Mühen und das Kostenrisiko der Sammlung von Beweisen abzunehmen (BGE 137 IV 246 E. 1.3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_1053/2020 vom 19. November 2020 E. 1.2). Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass der Straftatbestand der Sachentziehung nicht erfüllt ist und dass kein hinreichender Tatverdacht einer unrechtmässigen Aneignung gegeben ist. d) Bezüglich des Vorwurfes der Erpressung hat die Staatsanwaltschaft in zutreffender Weise darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin eine Verknüpfung zwischen der vorgelegten Vereinbarung und der Rückgabe des Hundes lediglich als Vermutung äusserte. Die Beschwerdeführerin hat weder im Rahmen ihrer Strafanzeige noch im vorliegenden Beschwerdeverfahren behauptet, dass einer der Beschwerdegegner 1-3 ihr gegenüber in mündlicher oder schriftlicher Form ausgeführt habe, sie werde den Hund F._____ erst wieder zurückerhalten, wenn sie die vorgelegte Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Erbe von G._____ unterzeichnet haben werde. Insbesondere ist in dem von der Beschwerdeführerin eingereichten Dokument mit dem Titel "Chronologische Reihenfolge der Entführung und Erpressung" (Urk. 14/12) keine entsprechende Behauptung enthalten. Damit ergibt sich aus dem von ihr erhobenen Erpressungsvorwurf, den sie lediglich

- 13 - in Form einer Hypothese äusserte, kein hinreichender Tatverdacht, der die Eröffnung einer Untersuchung rechtfertigen würde. Zusammenfassend erweist sich die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung als rechtmässig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. III. Kosten- und Entschädigungsfolgen Ausgangsgemäss sind die Kosten für das Beschwerdeverfahren der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Diese sind in Anwendung von § 2 Abs. 1 lit. b-d und gestützt auf § 17 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG) auf Fr. 1'500.- festzusetzen und mit der geleisteten Prozesskaution von Fr. 2'000.- zu verrechnen. Den Beschwerdegegnern 1 und 3 ist mangels erheblicher Umtriebe keine Entschädigung zuzusprechen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann bei Antragsdelikten – wie den vorliegend zur Diskussion stehenden Delikten der Sachentziehung und der unrechtmässigen Aneignung zum Nachteil eines Angehörigen – die Parteientschädigung für die erbetene Verteidigung der obsiegenden beschuldigten Person im Beschwerdeverfahren gestützt auf Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 432 Abs. 2 StPO der unterliegenden Privatklägerschaft auferlegt werden. Demgegenüber geht bei einem Offizialdelikt – wie der

vorliegend zur Diskussion stehenden Erpressung – die Entschädigung der obsiegenden beschuldigten Person im Beschwerdeverfahren für die durch die Anträge im Schuldpunkt verursachten Aufwendungen zulasten des Staates, sofern die gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung allein Beschwerde erhebende Privatklägerschaft ein latent weiterbestehendes öffentliches Strafverfolgungsinteresse mitträgt (vgl. BGE 147 IV 47 E. 4.2.5). Die anwaltlich vertretene Beschwerdegegnerin 2 hat Anspruch auf eine Entschädigung. Diese geht zulasten der Beschwerdeführerin, da in Anbetracht der Tatsache, dass sie – wie unter E II. 7. d) ausgeführt – selber nicht behauptet, dass ihr mitgeteilt

- 14 - worden sei, dass sie den Hund erst wieder zurückerhalte, wenn sie die Vereinbarung unterzeichnet habe (und damit die für eine Erpressung erforderlichen Tatbestandsmerkmale nicht einmal geltend macht), mit der Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung kein öffentliches Interesse an der Fortführung des Strafuntersuchungsverfahrens verfolgt wurde (vgl. BGE 147 IV 47 E. 4.2.5). Die Beschwerdegegnerin 2 hat sich im Beschwerdeverfahren durch einen Anwalt vertreten lassen (vgl. Urk. 16, 31 und 36). Dieser hat mit Eingabe vom 1. Februar 2024 eine Honorarnote in der Höhe von Fr. 7'880.– (zuzüglich Mehrwertsteuer) eingereicht (Urk. 37), der Stundenansätze von Fr. 450.– bzw. Fr. 400.– zugrunde liegen. Die Entschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV). Im Beschwerdeverfahren wird eine pauschale Gebühr zugesprochen (vgl. § 19 Abs. 1 AnwGebV). Innerhalb der Pauschale bemisst sich der Betrag nach § 2 AnwGebV. Vorliegend ist deshalb lediglich ergänzend darauf hinzuweisen, dass selbst wenn allein nach Aufwand zu entschädigen wäre, eine im Rahmen des privatrechtlichen Auftragsverhältnisses zwischen Klient und Verteidigung abgeschlossene Honorarvereinbarung für den Staat nicht bindend ist. Die verteidigte Person kann mit ihrem Verteidiger keinen beliebigen, vom Staat zu entschädigenden Stundenansatz vereinbaren (Obliegenheit der Schadenminderung), bzw. muss in der Folge allenfalls einen Teil der Verteidigungskosten auch bei einem Freispruch oder einer Verfahrenseinstellung selber tragen (BGE 142 IV 163 = Pra 106 [2017] Nr. 55 E. 3.1.2, vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_1004/2019 vom

E. 11

März 2020 E. 4.2, wonach das Honorar des Wahlverteidigers nicht zwingend höher zu bemessen ist als dasjenige einer amtlichen Verteidigung). Unter Berücksichtigung der in § 2 Abs. 1 lit. b-e AnwGebV aufgeführten Bemessungsgrundlagen (Bedeutung des Falls, Verantwortung des Anwalts, notwendiger Zeitaufwand des Anwalts und Schwierigkeit des Falls) erweist sich aufgrund der überschaubaren Tragweite und geringen Komplexität der vorliegenden Angelegenheit und mit Blick auf den als angezeigt erscheinenden Aufwand eine Anwaltsgebühr von Fr. 2'000.– (inklusive Mehrwertsteuer) als angemessen. Die Beschwerdeführerin ist daher für das Beschwerdeverfahren zu verpflichten, der Beschwerdegegnerin 2 eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.– zu bezahlen.

- 15 - Diese Entschädigung ist im Betrag von Fr. 500.– aus der geleisteten Prozesskaution zu entrichten. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.